VCI-Position zum Thema:

Einleitung eines Verfahrens und Konsultation der Festlegung von Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern

Vorbemerkungen

Die Bundesnetzagentur hat in eigener Zuständigkeit sowie in Wahrnehmung der Aufgaben für die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern eingeleitet. Die Vorgaben betreffen die Bereiche Strom und Gas. Zu beiden Bereichen nimmt der VCI nachfolgend Stellung.

Mögliche Rückschlüsse auf Geschäftstätigkeiten außerhalb des Energiebereichs müssen verhindert werden

Chemieparkbetreiber agieren in der Regel als vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und in vielen Fällen als selbständige Netzbetreiber und sind somit, sofern in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur oder Organleihen, Adressaten der Verfahren. Mit ihren Leistungen in den Bereichen Erzeugung, Energievertrieb und Netze bedienen Chemieparks Unternehmen der Grundstoff- und Spezialchemie. Unternehmensinformationen in einem wie in den Festlegungsentwürfen vorgesehenen Detaillierungsgrad lassen potenziell mittel- oder unmittelbare Rückschlüsse auf die Produktion der vom jeweiligen Chemieparkbetreiber belieferten Unternehmen zu. Dies betrifft insbesondere Nr. 5.2. der Festlegungsentwürfe (Strom und Gas). Mit einer Veröffentlichung entsprechender Daten würde grundsätzlich die Ableitung wettbewerbsrelevanter Informationen ermöglicht, was unbedingt zu vermeiden ist. Aus diesem Grund sollte, vor einer (teilweisen) Veröffentlichung der aufgrund der Berichtspflichten erhaltenen Informationen durch die Regulierungsbehörde, den betroffenen Unternehmen die Schwärzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ermöglicht werden.

Abgrenzung energiespezifischer Dienstleistungen und Eindämmung von Bürokratie

Insbesondere im energiewirtschaftlichen Bereich unterliegen sowohl Chemieparkbetreiber als auch produzierende Unternehmen zahlreichen und aufwändigen Berichtspflichten, die zwischenzeitlich signifikant Ressourcen binden. Im Zuge der vorliegenden Festlegungsverfahren bittet der VCI deshalb um eine möglichst effiziente Gestaltung der bürokratischen Prozesse.

In diesem Kontext sind auch die Berichtspflichten zu sonstigen und energiespezifischen Dienstleistungen zu sehen. Die scharfe Abgrenzung der sonstigen und energiespezifischen Dienstleistungen lässt gemäß Festlegung viel Spielraum. Dies führt in der operativen Umsetzung zu erheblichen Unsicherheiten und erschwert den betroffenen Chemieparkbetreibern eine saubere Zuordnung. In diesem Zusammenhang sollte die Notwendigkeit von kleinteiligen und aufwändigen Einzelbewertungen vermieden werden, da hiermit erheblicher

bürokratischer Aufwand generiert würde. Darüber hinaus ist bei Unternehmen, die energiewirtschaftliche Dienstleitungen erbringen, die Kontenführung häufig nicht an die geforderte Struktur angepasst, wodurch erheblicher Umstellungsaufwand entsteht.

Verlängerung der Umsetzungsfrist

Die angesetzte Umsetzungsfrist bis 30.09.2020 ist aufgrund der vorzunehmenden Anpassungen von IT, Kontenführung etc. ambitioniert. Die Frist sollte deshalb deutlich verlängert werden.

Einreichungsfrist für Prüfungsbericht an handelsrechtliche Vorgaben anpassen

Gemäß Nr. 9 des Festlegungsentwurfs sind Prüfungsbericht nebst Ergänzungen bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen. Diese Frist sollte in Einklang mit handelsrechtlichen Vorgaben gebracht werden. Beispielsweise wird einer GmbH für die Feststellung des Jahresabschlusses eine Frist bis zum achten Monat nach Abschluss des Geschäftsjahres eingeräumt.

[redacted]

Internet: www.vci.de · *Twitter:* http://twitter.com/chemieverband · *Facebook:* http://facebook.com/chemieverbandVCI

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2018 203 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 462.500 Mitarbeiter.